



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 02.09.2021

Nummer 28

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
142	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 10. September 2021	278
143	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und der kreisangehörigen Stadt Sundern vertreten durch den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	278
144	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	279
145	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Hövel und Holzen	279
146	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge	280
147	Bekanntmachung der Fischerprüfung	280
148	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02 NEU) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin-	280

149	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	281
150	Änderung von 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg	285
151	Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg	286
152	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300659331	288
153	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300661568	288

142 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 10. SEPTEMBER 2021

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 10.09.2021, Beginn: 15:00 Uhr, in der Schützenhalle Bigge, Stadionstraße 11, 59939 Olsberg, stattfindet.

Beachten Sie bitte die 3 G-Regel. Ab einer Inzidenz von 35 dürfen an der Sitzung nur noch immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Eine Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) ist beim Zutritt nachzuweisen. Personen, die den Nachweis nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 18.06.2021
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen;
hier: Betriebsausschuss und Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH
4. 3. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Hochsauerlandkreis
5. Errichtung eines Umspannwerkes im geplanten Windpark „Himmelreich“;
hier: Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates gem. 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
6. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW
7. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 09.07.2021;
Maßnahmen zur Sicherstellung des Präsenzununterrichts in den Schulen des Hochsauerlandkreises u.a. durch den Betrieb von Lüftungs- und Filteranlagen
8. Bericht des Landrats über die Baumaßnahme am Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden (FAM), die Beteiligung der Behörden des HSK und der Stadt Arnsberg und die dazu gegebenen Informationen;

hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 25.08.2021

9. Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025

Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025;

hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.05.2021

Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025;

hier: Änderungen aus den Fachausschüssen sowie ein Antrag der Kreistagsfraktion SBL vom 14.06.2021 und drei Anträge der Kreistagsfraktion B'90/Die Grünen vom 15.06.2021

Meschede, 02.09.2021

gez.
Dr. Schneider
Landrat

143 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM HOCHSAUERLANDKREIS VERTRETEN DURCH DEN LANDRAT UND DER KREISANGEHÖRIGEN STADT SUN- DERN VERTRETEN DURCH DEN BÜR- GERMEISTER ZUR WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und der kreisangehörigen Stadt Sundern vertreten durch den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 22.07./11.08.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 33/2021, S. 316 bis 318, lfd. Nr. 495, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Meschede, den 23.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Service-

gez.
Dr. Schneider

144 LANDTAGSWAHL AM 15. MAI 2022 ZUSAMMENSETZUNG DES KREIS- WAHLAUSSCHUSSES

Für die Landtagswahlkreise

124 - Hochsauerlandkreis I und
125 - Hochsauerlandkreis II

ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in der Sitzung am 18.06.2021 gem. § 10 Abs. 3 LWahlG folgende Personen zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses gewählt:

<u>Beisitzer/in</u>	<u>stellv. Beisitzer/in</u>
Friedrich Nies, Arnsberg	Gerhard Otto Hafner, Sundern
Marcel Tillmann, Meschede	Werner Wolff, Meschede
Hiltrud Schmidt, Olsberg	Michael Hilkenbach, Brilon
Peter Newiger, Olsberg	Raimund Hoffmann, Arnsberg
Antonius Vollmer, Meschede	Paul Wrede, Arnsberg
Reinhard Loos, Brilon	Lutz Wendland, Meschede

Die Namen der Beisitzer/innen und ihrer Stellvertreter/innen werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 25. August 2021

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2022

gez.
Dr. Schneider

145 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE OFFENLEGUNG EINER GRENZNIEDERSCHRIFT IN DEN GE- MARKUNGEN HÖVEL UND HOLZEN

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Straßenschlussvermessung der K1 in den Gemarkungen Hövel, Flur 1, 2 und Holzen, Flur 14.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks in der Gemarkung Holzen, Flur 14, Flurstück 39, Frau Anna Maria Honert, Herr Eberhard Honert und Frau Eva Lürbke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1.März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.08.2021.

Die Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.08.2021 erfolgt in der Zeit vom

13.09.2021 bis einschließlich 12.10.2021

beim Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“ Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 im Raum 406 während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und nur nach Terminabsprache unter der Telefonnummer 02931/94-4270.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen die Abmarkung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 - BGBl. I S. 3803 – (Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Meschede, den 16.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43
- Liegenschaftskataster und Vermessung –
Steinstraße 27
Az.: 43

Im Auftrag
gez.
Aßhoff

146 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES TEUTOBURGER WALD/EGGEGERIRGE

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Teutoburger Wald/Eggegebirge hat in ihrer Sitzung am 01.06.2021 die 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 29 vom 19.07.2021 unter der lfd. Nr. 174 auf den Seiten 181 – 183 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 20.07.2021 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) hingewiesen.

Meschede, den 18.08.2021

Hochsauerlandkreis
Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

147 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die nächste Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet in der Zeit vom **08.11.2021 – 12.11.2021 (an drei Tagen)** von der unteren Fischereibehörde in Meschede angeboten.

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis spätestens Monat den 04.10.2021 bei der unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Weitere Informationen zur Fischerprüfung und zu den Vorbereitungslehrgängen gibt es im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de - Link Fischereiwesen -. Dort kann der Zulassungsantrag zur Fischerprüfung auch heruntergeladen werden. Der Antrag ist ebenfalls in der Kreisverwaltung Meschede Steinstr. 27, im Zimmer 684 sowie in der Bürgerinfo erhältlich.

Meschede, 19.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -

Im Auftrag
gez.
Liesen

148 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER WESTFALENWIND PLANUNGS GMBH & CO. KG, V. D. WESTFALENWIND PROJEKTE GMBH, V. D. GF DR. JAN LACKMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (WEA 02 NEU) DES TYPES ENERCON E-138 EP3 E2 MIT EINER NABENHÖHE VON 160,00 M UND EINER NENNLEISTUNG VON 4.200 KW IM STADTGEBIET BRILON -ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02 NEU) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Alme, Flur 6, Flurstück 71 ist innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung erhoben worden. Nach Prüfung der Einwendung wurde entschieden, dass diese keiner Erörterung bedarf.

Der für den **22.09.2021** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 10.06.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 02.09.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40178-2021-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

149 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Firma Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp mit Sitz in 76135 Karlsruhe, Kleinoberfeld 5 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 07.05.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.x mit einer Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 5.700 kW im der Stadtgebiet Meschede auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	8194590.1	Remblinghausen	5	13
WEA 02	8194590.2	Remblinghausen	5	8
WEA 03	8194590.3	Meschede-Land	13	239

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen WEA 01 bis WEA 03 sollen am 31.10.2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung	
0	Inhalt	01	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	1.1	Formulare 1-3
		1.2	Kurzbeschreibung
		1.3	Herstellungskosten
		1.4	Tabellarische Übersicht der Grunddaten der WEA

2	Pläne	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Amtliche Basiskarte im Maßstab 1:5.000 Topographische Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:25.000 Übersichtslageplan im Maßstab 1:4.000 Detaillagepläne WEA im Maßstab 1:500 Schnittzeichnungen im Maßstab
3	Bauvorlagen	3.1 3.2 3.3 3.4 3.4.1 3.4.2 3.4.3 3.5 3.5.1 3.5.2 3.5.3 3.5.4 3.5.5 3.5.6 3.6 3.6.1 3.6.2 3.7 3.8 3.8.1 3.8.2 3.8.3 3.8.4 3.9 3.9.1 3.9.2 3.9.3 3.9.4 3.9.5 3.9.6 3.10 3.10.1 3.10.2 3.10.3 3.11	Antragsformular für den baulichen Teil Baubeschreibung gem. BauPrüfVO Amtliche Lagepläne gem. § 3 BauPrüfVO Bauzeichnungen Übersichtszeichnung der Windkraftanlage Abmessungen Gondel und Blätter Übersichtszeichnung des Fundaments (mit und ohne Auftriebssicherung) Baulast Lagepläne (Abstandsflächen) gem. § 18 BauPrüfVO Berechnung Abstandsflächen WEA 1 Baulast Lagepläne mit Abstandsflächen WEA 1 Berechnung Abstandsflächen WEA 2 Baulast Lagepläne mit Abstandsflächen WEA 2 Berechnung Abstandsflächen WEA 3 Baulast Lagepläne mit Abstandsflächen WEA 3 Standortsicherheitsnachweis gem. § 8 BauPrüfVO Typenprüfung Stahlrohrturm Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten) Einschätzung Störfallverordnung 12. BImSchV Angaben zum Schutz vor Eiswurf Maßnahmen Eisansatz Zusammenfassung des Gutachtens Eiserkennung Option Rotorblatt Eisdetektion Typenzertifikat Eiswarnsystem Angaben zum Brandschutz Spezifisches Brandschutzkonzept und Feuerwehrpläne Grundlagen zum Brandschutz Brandmeldesystem Flucht- und Rettungsplan Feuerwehrplan Detailansicht Feuerwehrplan Übersicht Rückbauverpflichtung und Außerbetriebsetzung Außerbetriebsetzungsbestätigung Bestandsanlage Rückbauverpflichtungserklärung Neuanlagen Kostenschätzung Rückbaukosten Geotechnischer Bericht
4	Anlage und Betrieb	4.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.3.4 4.4 4.5 4.6 4.7 4.8 4.9 4.9.1 4.9.2	Betriebsbeschreibungsformular gem. § 5 BauPrüfVO Allgemeine Beschreibung der WEA Technische Beschreibung Referenzenergieertrag Umwelteinwirkungen Transport, Zuwegung, Krananforderung Beschreibung der Bauteile Option Schattenwurfmodul Option Fledermausmodul Servicelift Sichtweitenmessgerät Tages- und Nachtkennzeichnung Blitzschutz und EMW Arbeitsschutz und Sicherheit Erklärung über anfallende Abfälle und Abfallbeseitigung Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen Getriebeölwechsel

		4.9.3	Sicherheitsdatenblätter
		4.10	Formulare 4 – 8
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung / Gutachten	5.1	Schallimmissionsprognose
		5.1.1	Schallemissionen Leistungskurven
		5.1.2	Oktav Schallleistungspegel
		5.1.3	Option Serrations
		5.2	Schattenwurfprognose
		5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan
		5.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
		5.5	Antrag Befreiung Landschaftsschutzgebiet
		5.6	Umweltverträglichkeitsprüfung
		5.7	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **09.09.2021** bis einschließlich **08.10.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)

Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Meschede ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0291/205-0 erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 17. August 2021 und der dazu ergangenen Änderung u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **09.09.2021** bis **08.11.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 25.01.2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 02.09.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40179-2021-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

150 ÄNDERUNG VON 2 WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG – FÜRSTENBERG

Die Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 11, Flurstücke 10, 23 und 25 (WEA 02) sowie Flur 11, Flurstück 23 (WEA 06). WEA 02 (Enercon E-138 EP3) soll auf den Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,07 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW umgestellt werden. Für WEA 06 soll eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Auflagen erfolgen.

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

WEA 02 (nach Typenwechsel)	WEA 06
ENERCON E-138 EP3 E2	ENERCON E-126 EP3
Leistung 4.200 kW	Leistung 4.000 kW
Nabenhöhe 130,7 m	Nabenhöhe 135,31 m
Rotordurchmesser 138,25 m	Rotordurchmesser 127 m
Gesamthöhe 199,2 m	Gesamthöhe 198,81 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfungen wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 08.06.2021 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Avifaunistischem Kartierbericht, Fachbeitrag zur

FFH-Vorprüfung, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Denkmalrechtliche Stellungnahme, Stellungnahme zur Optisch bedrängenden Wirkung) liegen in der Zeit vom

09.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.18, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668,
- der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953 706 66,
- der Stadt Marsberg, Rathaus, Zimmer 33, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992 602 248

aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose, der Schattenwurfanalyse sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere werden im Artenschutzfachbeitrag untersucht. Im Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Gutachten zur Standorteignung dargestellt. Auswirkungen auf umliegende Baudenkmäler werden in der Stellungnahme hierzu behandelt. Mögliche

che optische Auswirkungen der Windenergieanlage auf Wohngebäude sind Gegenstand der Entscheidungshilfe zur Einschätzung von optisch bedrängender Wirkung auf Wohngebäude.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.11.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **01.12.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt. Der Erörterungstermin wird im Sitzungszimmer des Spanckenhofs, Leiberger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Paderborn, den 26.08.2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66.3 Verfahren nach BImSchG
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/40966-21-600 (WEA 02 und 06)

Im Auftrag
gez.
Kasmann

151 ERRICHTUNG UND BETRIEB VON 7 WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG – FÜRSTENBERG

Die Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg - Fürstenberg.

Die Anlagen sollen auf den folgenden Grundstücken in **Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg** errichtet werden:

WEA	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 01	11	16
WEA 03	11	15
WEA 04	11	10, 15, 25
WEA 05	11	25
WEA 07	11	10, 25
WEA 08	12	32
WEA 09	11	10, 25

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

WEA 01, WEA 03, WEA 05	WEA 04, WEA 09
ENERCON E-138 EP3 E2 Leistung 4.200 kW Nabenhöhe 160 m	ENERCON E-160 EP5 E2 Leistung 5.500 kW Nabenhöhe 166,6 m
Rotordurchmes- ser 138,25 m Gesamthöhe 229,13 m	Rotordurchmes- ser 160 m Gesamthöhe 246,6 m

WEA 07	WEA 08
ENERCON E-138 EP3 E2 Leistung 4.200 kW Nabenhöhe 130,07 m	ENERCON E-147 EP5 E2 Leistung 5.000 kW Nabenhöhe 155,1 m
Rotordurchmes- ser 138,25 m Gesamthöhe 199,2 m	Rotordurchmes- ser 147 m Gesamthöhe 228,6 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfungen wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 08.06.2021 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVP) werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Avifaunistischem Kartierbericht, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Denkmalrechtliche Stellungnahme, Stellungnahme zur Optisch bedrängenden Wirkung) liegen in der Zeit vom

09.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.18, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668,
- der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953 706 66,
- der Stadt Marsberg, Rathaus, Zimmer 33, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992 602 248

aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose, der Schattenwurfanalyse sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere werden im Artenschutzfachbeitrag untersucht. Im Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Gutachten zur Standorteignung dargestellt. Auswirkungen auf umliegende Baudenkmäler werden in der Stellungnahme hierzu behandelt. Mögliche optische Auswirkungen der Windenergieanlage auf Wohngebäude sind Gegenstand der Entscheidungshilfe zur Einschätzung von optisch bedrängender Wirkung auf Wohngebäude.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.11.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei

den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **01.12.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt. Der Erörterungstermin wird im Sitzungszimmer des Spanckenhofs, Leibinger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Paderborn, den 27.08.2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66.3 Verfahren nach BlmSchG
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/40965-21-600 (WEA 01, 03, 05, 07)
66.3/40967-21-600 (WEA 04, 08, 09)

Im Auftrag
gez.
Kasmann

152 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH NR. 300659331

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300659331 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 25.08.2021

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

153 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH NR. 300661568

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300661568 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 25.08.2021

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
